

Richter Dr. Anders Leopold, Hamburg*

„Widersprichst Du noch oder lebst Du schon?“

THEMATIK	Widerspruchsbescheid, Allgemeines Verwaltungsrecht, Straßenverkehrsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	gehoben
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	GG, VwGO, (Landes-)VwVfG, StVO

■ SACHVERHALT

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich: Straßenverkehrsbehörde
Mühlendamm 10-12

Lübeck, den 11.02.2010

Eingangsstempel Widerspruchsstelle:
12.02.2010
23553 Lübeck
Az.: 5.661 – 11/10

An
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich: Verkehr
– dem Bereichsleiter im Hause –

Widerspruch der Frau Krogmann vom 16. November 2009, Eingang hier am 17. November 2009, gegen den Bescheid vom 22. September 2009

* Der *Verfasser* ist als Richter beim Sozialgericht Hamburg tätig. Die Klausur ist einer im Juli 2003 in NRW gestellten Assessor-examensklausur nachempfunden.

Ich helfe dem Widerspruch nicht ab und bitte, diesen zurückzuweisen.

Begründung:

Frau Krogmann, vertreten durch Rechtsanwalt Reinhold Obermann, erhebt Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 22. September 2009, mit welchem ich ihren Antrag auf Durchführung verkehrsberuhigender Maßnahmen in der Brockesstraße abgelehnt habe.

Der Widerspruch dürfte bereits unzulässig sein, da er nach Ablauf der Widerspruchsfrist erhoben wurde. Diese endete – selbst wenn man dem Vortrag des Bevollmächtigten von Frau Krogmann, den Bescheid erst am 28. September 2009 erhalten zu haben, folgen würde – am 28. Oktober 2009. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dürften nicht gegeben sein.

Jedenfalls ist der Widerspruch unbegründet. Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hatte am 17. Juli 2006 mehrere Maßnahmen zur Beruhigung des Verkehrs ua in der Brockesstraße beschlossen. Insbesondere waren dort die Aufstellung verschiedener Verkehrszeichen sowie eine Einengung der Fahrbahn vorgesehen. Indes ist dieser Beschluss mit Beschluss der Bürgerschaft vom 20. März 2007 wieder aufgehoben worden. Die im Beschluss vom 17. Juli 2006 benannten Maßnahmen sollten bis zur Aufstellung eines neuen Verkehrskonzepts für das Gebiet zunächst ausgesetzt werden, da seinerzeit bereits absehbar war, dass ein bekanntes schwedisches Möbelhaus eine Niederlassung im benachbarten Gewerbegebiet an der BAB A1 „Bei der Lohmühle“ in der Straße An der Hansehalle eröffnen würde und sich die Verkehrsverhältnisse in der Folge ändern würden. Die Eröffnung des Möbelhauses – die letztlich am 1. April 2009 stattfand – sollte abgewartet werden.

Seit dessen Eröffnung ist der Verkehr auf allen Zufahrtstraßen dorthin deutlich angeschwollen. Hiervon ist – wie durch mich veranlasste Verkehrszählungen während des Abhilfeverfahrens ergeben haben – auch die Brockesstraße betroffen, die nach gegenwärtiger Planung zwar als zusätzliche Zufahrtstraße zum Möbelhaus vorgesehen, in der Vergangenheit aber in kaum nennenswertem Umfang benutzt worden ist. Es handelt sich – worauf auch Frau Krogmann hinweist – um einen „Schleichweg“ zwischen der Schwartauer Allee und dem Gewerbegebiet „Bei der Lohmühle“. Eine die maßgeblichen Grenzwerte überschreitende Feinstaubbelastung konnte seit der Zeit der Eröffnung des Möbelhauses aber nicht gemessen werden. Würden die von Frau Krogmann begehrten verkehrsberuhigenden Maßnahmen ergriffen, so hätte dies eine inakzeptable Verlagerung des Verkehrs aus der Brockesstraße auf die anderen, ebenfalls erheblich belasteten Zufahrtstraßen zur Folge, wo es bereits gegenwärtig häufiger zu Stausituationen kommt. Um die Bewohner dieses Gebiets nicht unterschiedlich mit dem neuerlichen Verkehrsaufkommen zu belasten, sollte meines Erachtens daher keine der zum Möbelhaus führenden Zufahrtstraßen verkehrlich beschränkt werden.

Auch aus dem übrigen Vorbringen der Frau Krogmann ergibt sich nach meiner Auffassung kein Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 22. September 2009. Insoweit verweise ich auf die dort gemachten Ausführungen. Durchgreifende Zweifel ergeben sich darüber hinaus nicht aufgrund der vom Kollegen Leible vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht am 3. April 2008 abgegebenen Erklärung. Denn Herr Leible kannte seinerzeit den aufhebenden Beschluss der Bürgerschaft vom 20. März 2007 nicht. Rein vorsorglich wird seine Erklärung hiermit nochmals angefochten.

Der Widerspruch kann aus den vorgenannten Gründen keinen Erfolg haben und ist zurückzuweisen. Den Bevollmächtigten von Frau Krogmann habe ich über die Vorlage des Widerspruchs unterrichtet.

i.A. *Krüger*

Anlagen:

- Antragsschrift vom 1. Juli 2009 nebst Anlagen (Vollmacht und Niederschrift der mündlichen Verhandlung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 3. April 2008)
- Bescheid vom 22. September 2009
- Widerspruchsschreiben vom 16. November 2009

Reinhold Obermann
Rechtsanwalt
Am Burgfeld 2
23568 Lübeck

Lübeck, den 29.06.2009

Eingangsstempel Straßenverkehrsbehörde:
01.07.2009

An
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich: Straßenverkehrsbehörde
Mühlendamm 10-12
23552 Lübeck

Durchführung verkehrsberuhigender Maßnahmen in der Brockesstraße
Hier: Meine Mandantin Gerlinde Krogmann, Brockesstraße 23, 23554 Lübeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen unter Bezugnahme auf die diesem Schreiben als

– Anlage 1 –

anliegende Vollmacht an, dass ich die rechtlichen Interessen der Frau Krogmann vertrete.

Meine Mandantin ist Bewohnerin der Brockesstraße in Lübeck. Diese Straße liegt in einem Mischgebiet und ist Teil einer „Tempo-30-Zone“. Trotz ihrer Nähe zum Gewerbegebiet „Bei der Lohmühle“ wurde die Brockesstraße bisher kaum befahren. Seit der Eröffnung eines großen schwedischen Möbelhauses im Gewerbegebiet „Bei der Lohmühle“ wird die Brockesstraße aber zunehmend als „Schleichweg“ dorthin benutzt. Meine Mandantin, die sich durch den Auto- und Lkw-Verkehr in ihrer Straße erheblich gestört fühlt, begehrt bereits zu einem früheren Zeitpunkt, die Brockesstraße für den Durchgangsverkehr sperren zu lassen, wie es auch in der nahegelegenen Friedensstraße geschehen ist. In der Folge kam es zu einem Prozess vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht (Aktenzeichen: 5 K 21/06). Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 03.04.2008 hat der für die Hansestadt Lübeck auftretende Herr Oberrechtsrat Leible eine Erklärung abgegeben, hinsichtlich deren Inhalt ich auf die Sitzungsniederschrift des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts

– Anlage 2 –

verweise. In dem dort vom Prozessvertreter Leible in Bezug genommenen Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 17.07.2006 heißt es:

„Zur Reduzierung der auf der Brockesstraße gefahrenen Geschwindigkeiten werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Einengung der Fahrbahn Brockesstraße 20 m vor deren Einmündungen in die Schwartauer Allee und Bei der Lohmühle sowie 100 m vor und hinter der Kreuzung Brockesstraße/Warendorpstraße, sodass nur jeweils ein Fahrzeug diese Bereiche passieren kann. Hierzu sind entsprechende Verkehrsregelungen durch Zeichen 208 und 308 StVO anzuordnen.
2. Wiederholung des Zeichens „Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ in beiden Fahrrichtungen hinter den Kreuzungen Brockesstraße/Warendorpstraße und Brockesstraße/Brolingstraße.“

Nachdem der Prozessvertreter die im Gerichtssaal wiedergegebene Erklärung abgegeben hat, hat meine Mandantin im Vertrauen auf eine zügige Umsetzung dieser Erklärung ihre Klage zurückgenommen. Das Verfahren wurde daraufhin durch Beschluss eingestellt.

Auf die seither mehrfach erfolgten Versuche meiner Mandantin, die Durchsetzung der genannten Maßnahmen zu erreichen, haben Sie nichts unternommen. Meine Mandantin stellt daher letztmalig folgende förmlich zu bescheidende Anträge:

1. Die Fahrbahn Brockesstraße wird 20 m vor deren Einmündungen in die Schwartauer Allee und Bei der Lohmühle sowie 100 m vor und hinter der Kreuzung Brockesstraße/Warendorpstraße eingeengt, sodass nur jeweils ein Fahrzeug diese Bereiche passieren kann. Hierzu sind entsprechende Verkehrsregelungen durch Zeichen 208 und 308 StVO anzuordnen.

2. Das Verkehrszeichen „Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ wird in beiden Fahrrichtungen hinter den Kreuzungen Brockesstraße/Warendorpstraße und Brockesstraße/Brolingstraße wiederholt.

Einer Bescheidung dieser Anträge in angemessener Zeit wird entgegengesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Obermann
(Rechtsanwalt)

Anlagen:

- Vollmacht (Hinweis: Vom Abdruck wurde abgesehen.)
- Sitzungsniederschrift des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 03.04.2008

Anlage 2

Öffentliche Sitzung
des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungs-
gerichts

Schleswig, den 03.04.2008

5. Kammer
5 K 21/06

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Pries
Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Kröger
Richterin Dr. Reiche
Ehrenamtliche Richterin Detterhoff
Ehrenamtliche Richterin Häsmann

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gem. § 105 VwGO, §§ 159 Abs. 1, 160 a ZPO.

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Gerlinde Krogmann, Brockesstraße 23, 23554 Lübeck,

– Klägerin – ,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Günter Schwach, Marlistraße 22, 23566 Lübeck,

gegen

die Hansestadt Lübeck – Der Bürgermeister – , Bereich: Verkehr, Mühlendamm 10-12, 23553 Lübeck,

– Beklagte – ,

wegen: Straßenverkehrsrechts

erscheinen nach Aufruf der Sache um 9:30 Uhr

1. die Klägerin nebst ihrem Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Schwach, und
2. für die Beklagte Oberrechtsrat Leible unter Bezugnahme auf die überreichte Terminvollmacht. Diese wird als Anlage zu Protokoll genommen.

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung.

Neben der Gerichtsakte liegen dem Gericht die Verwaltungsakten der Beklagten vor und werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Die Berichterstatterin trägt den Sachbericht vor.

Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.

Die Sach- und Rechtslage wird anschließend mit den Beteiligten erörtert.

Die mündliche Verhandlung wird um 10:15 Uhr unterbrochen, um den Beteiligten Gelegenheit

zur Aussprache über einen Vorschlag der Kammer zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zu geben. Die Beteiligten verlassen hierfür den Sitzungssaal.
Die mündliche Verhandlung wird um 10:35 Uhr fortgesetzt.

Die Beteiligten erklären ihre Zustimmung zum Vorschlag des Gerichts.

Der Vertreter der Beklagten erklärt sodann:

„Die Beklagte verpflichtet sich, die Maßnahmen entsprechend dem Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 17.07.2006,

1. Einengung der Fahrbahn Brockesstraße 20 m vor deren Einmündungen in die Schwartauer Allee und Bei der Lohmühle sowie 100 m vor und hinter der Kreuzung Brockesstraße/Warendorpstraße, sodass nur jeweils ein Fahrzeug diese Bereiche passieren kann. Hierzu sind entsprechende Verkehrsregelungen durch Zeichen 208 und 308 StVO anzuordnen,
2. Wiederholung des Zeichens „Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ in beiden Fahrrichtungen hinter den Kreuzungen Brockesstraße/Warendorpstraße und Brockesstraße/Brolingstraße, durchzuführen.“

v.u.g.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erklärt sodann:

„Wir nehmen die Klage zurück.“

v.u.g.

b.u.v.:

Das Verfahren wird eingestellt.
Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die mündliche Verhandlung wird um 10:53 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Pries
Vorsitzender

Müller
Justizangestellte

Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich: Straßenverkehrsbehörde
Mühlendamm 10-12
23552 Lübeck

Lübeck, den 22.09.2009

Herrn
Rechtsanwalt Reinhold Obermann
Am Burgfeld 2
23568 Lübeck

Durchführung verkehrsberuhigender Maßnahmen in der Brockesstraße
Antrag Ihrer Mandantin vom 1. Juli 2009
Ihr Aktenzeichen: 189/07

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Obermann,

Den Antrag Ihrer Mandantin vom 1. Juli 2009 auf Durchführung verkehrsberuhigender Maßnahmen in der Brockesstraße lehne ich ab.

Begründung:

Ein Anspruch Ihrer Mandantin auf Durchführung der im Antragsschreiben vom 29. Juni 2009 im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen ergibt sich weder aus der StVO noch aus anderen Rechtsnormen.

Verkehrszeichen können auf Grundlage des § 45 StVO zwar auch zur Verringerung von Lärm aufgestellt werden. Hinsichtlich derartiger Maßnahmen räumt das Gesetz den Straßenverkehrsbehörden indes einen Ermessensspielraum ein. Das mir zustehende Ermessen wird nicht durch die vom Prozessvertreter Leible im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht am 3. April 2008 abgegebene Erklärung eingeschränkt oder gar „auf Null“ reduziert. Die dort abgegebene Erklärung ist bereits aufgrund ihrer fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit ohne Relevanz. Vielmehr handelt es sich um eine Bereiterklärung zur Durchführung der Maßnahmen nach näherer Prüfung. Zudem war dem Prozessvertreter der Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 20. März 2007, durch welchen deren Beschluss vom 17. Juli 2006 aufgehoben wurde, im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 3. April 2008 nicht bekannt. Hätte er diesen Beschluss gekannt, so hätte er die Erklärung zumindest in der protokollierten Form nicht abgegeben. Seine Erklärung wird hiermit angefochten. Durch den Beschluss vom 20. März 2007 hat sich die Sachlage in entscheidungserheblicher Art und Weise geändert. Abgesehen hiervon hat die Erklärung des Prozessvertreters Leible auch aus formellen Gründen keine verbindliche Wirkung für die Hansestadt Lübeck, denn der Prozessvertreter hat das Protokoll der mündlichen Verhandlung weder selbst unterschrieben noch auf sonstige Art und Weise bestätigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der aus dem Briefkopf ersichtlichen Behörde einzulegen.

i.A. *Krüger*

Reinhold Obermann
Rechtsanwalt
Am Burgfeld 2
23568 Lübeck

Lübeck, den 16.11.2009

Eingangsstempel Straßenverkehrsbehörde:
17.11.2009

An
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Bereich: Straßenverkehrsbehörde
Mühlendamm 10-12
23552 Lübeck

**Durchführung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen in der Brockesstraße
Hier: Widerspruch meiner Mandantin Gerlinde Krogmann, Brockesstraße 23, 23554 Lübeck, gegen Ihren Bescheid vom 22.09.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Krüger,

namens und in Vollmacht meiner Mandantin erhebe ich gegen Ihren Bescheid vom 22.09.2009, mir zugegangen am 28.09.2009,

W i d e r s p r u c h .

Begründung:

Die Ablehnung des Antrages meiner Mandantin vom 01.07.2009 ist rechtswidrig und verletzt meine Mandantin in ihren Rechten. Ihr Anspruch auf verkehrsberuhigende Maßnahmen ergibt sich bereits aus der Erklärung des Prozessvertreters Leible, die dieser im Rahmen des zuvor zwischen denselben Beteiligten geführten Rechtsstreits am 03.04.2008 abgegeben hat. Vor diesem Hintergrund ist mir nicht verständlich, wenn Sie nun auf den Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 20.03.2007 hinweisen, durch welchen der Beschluss der Bürgerschaft vom 17.07.2006 aufgehoben worden sein soll. Es dürfte ohne Bedeutung sein, dass der Prozessvertreter Leible den Beschluss der Bürgerschaft vom 20.03.2007 nicht kannte. Ausweislich der Niederschrift der mündlichen Verhandlung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts wurde die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert. Unter der

Erklärung des Prozessvertreters heißt es: „v.u.g.“ (vorgespült und genehmigt). Dies kommt einer Beurkundung der Erklärung gleich.

Meine Mandantin wird außerdem durch die Kraftfahrzeugabgase und den Verkehrslärm in der Brockesstraße in ihrer Gesundheit gefährdet. Bei Ablehnung des Antrages wurde übersehen, dass der Staat qua Verfassungsrecht gehalten ist, sich schützend vor seine Bürger zu stellen.

Um Abhilfe wird nunmehr gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Obermann
(Rechtsanwalt)

Bearbeitervermerk

I. Die Entscheidung der Widerspruchsbehörde sowie eine dazugehörige Begleitverfügung sind zu entwerfen. Die Entscheidung der Widerspruchsbehörde ergeht am 18.04.2010. Der Name des Bearbeiters/der Bearbeiterin ist zu fingieren.

Eine Sachverhaltsschilderung ist entbehrlich.

Eine Entscheidung über die Gebührenfestsetzung ist entbehrlich.

Die Entscheidung hat eine Begründung zu enthalten, welche den Anforderungen des § 109 I LVwG S-H entspricht. § 109 II LVwG S-H ist nicht anzuwenden.

Hinweis: § 109 I LVwG S-H entspricht § 39 I VwVfG-Bund. § 109 II LVwG S-H entspricht § 39 II VwVfG-Bund.

Steht das LVwG S-H bei der Bearbeitung nicht zur Verfügung, können stattdessen die Vorschriften des VwVfG-Bund oder des VwVfG des jeweiligen Bundeslandes angewendet werden. Die Bearbeitung sollte diesfalls zu denselben Ergebnissen führen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des Widerspruchs, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Für die Rechtsbehelfsbelehrung ist es ausreichend, die Art des Rechtsbehelfs und die zugrundeliegende Vorschrift anzugeben.

Werden eine ergänzende Sachverhaltsaufklärung oder eine Anhörung der Beteiligten für erforderlich erachtet, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

II. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden ist zu unterstellen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften und Vollmachten) sind in Ordnung.

Es ist zu unterstellen, dass der Vortrag der Straßenverkehrsbehörde über die Ergebnisse der Verkehrszählungen sowie hinsichtlich der Feinstaubbelastung in der Brockesstraße zutrifft.

Vorschriften des StrWG S-H sind nicht zu prüfen.